

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1587
KR.Nr. A 0121/2022 (BJD)

Auftrag Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Veloabstellplätze in Gestaltungsplänen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, um Infrastruktur sowie Abstellplätze für Velos im Rahmen von Gestaltungsplänen sicherzustellen. Insbesondere sollten diese Bestimmungen verpflichtende qualitative sowie quantitative Angaben bezüglich der Bereitstellung von Veloabstellplätzen beinhalten.

2. Begründung (Vorstosstext)

Gemäss § 14 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes können Einwohnergemeinden Gestaltungspläne erlassen. In diesen können von den Zonenvorschriften abweichende Sondernutzungen festgelegt werden. Gestaltungspläne sind das geeignete Instrument, mit denen die Gemeinde Anreize zur Nutzung des platzsparenden Veloverkehrs schaffen beziehungsweise einfordern kann. Eine sichere und attraktive Veloinfrastruktur mit qualitativ guten Abstellmöglichkeiten ist dafür massgebend.

Es besteht von Seiten Bauherrschaft kein Anrecht auf Erlass eines Gestaltungsplans. Entsprechend kann der Erlass an Bedingungen geknüpft werden, welche den verkehrlichen und/oder umweltpolitischen Zielen einer Gemeinde entsprechen.

Der Kanton stellt den Gemeinden eine Planungshilfe für den Gestaltungsplan zur Verfügung («Der Gestaltungsplan nach solothurnischem Recht – Richtlinie zur Nutzungsplanung»). So wird darin unter anderem festgehalten, dass mögliche Inhalte des Gestaltungsplans die Erschliessung sowie die Parkierung sind. Im Beispiel für mögliche Sonderbauvorschriften ist unter anderem folgendes festgehalten: «Für Mopeds und Velos müssen gedeckte Abstellplätze sichergestellt werden, die ebenerdig oder über Rampen zugänglich und der Grösse des Bauvorhabens angepasst sind».

Trotz der Erwähnung von Abstellplätzen für Velos/Mopeds gilt dies nur als Empfehlung. Es sind also keine Pflichtplätze für Velos/Mopeds vorgeschrieben. In der Praxis wird immer wieder festgestellt, dass ebenerdige Abstellplätze für Velos in den Sonderbauvorschriften vergessen gehen.

Im Sinne der Förderung des umweltfreundlichen Veloverkehrs sollen verbindliche Bedingungen betreffend Infrastruktur und Abstellplätzen für Velos im Rahmen von Gestaltungsplänen geschaffen und gesetzlich verankert werden.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Der Veloverkehr und dessen Stellenwert gewannen in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung. Insbesondere die Pandemie erwies sich als regelrechter Katalysator mit Blick auf die Nutzung des Velos. Naturgemäss führt der Besitz eines Velos dazu, dass dieses bei Nichtbenutzung abgestellt werden muss. Der vorliegend zu beantwortende Vorstoss bringt vor, gerade in Sonderbauvorschriften von Gestaltungsplänen ginge die Festlegung von Veloabstellplätzen oftmals vergessen, weswegen seitens Kanton rechtsverbindlich auf die Errichtung von Veloabstellplätzen zu beharren sei.

Wie der Auftraggeber zu Recht erwähnt, besteht bei der Erarbeitung von Gestaltungsplänen, aber auch bei grösseren Bauvorhaben, die im Baugesuchsverfahren ohne Gestaltungsplan realisiert werden, keine kantonale Vorschrift zur Bereitstellung von Veloabstellplätzen. Werden also Veloabstellplätze realisiert, so geschieht dies - jedenfalls seitens Gemeinde - auf freiwilliger Basis. Hierzu ist anzumerken, dass aus wirtschaftlichen Überlegungen gegenwärtig bei grösseren Überbauungen kaum auf Veloabstellplätze oder sogar gesicherte Veloräume verzichtet werden könnte, ohne dass dies der Attraktivität der entsprechenden Wohnüberbauung abträglich wäre.

Wird ein Gestaltungsplan erarbeitet, so werden im Rahmen der Vorprüfung die kantonalen Fachstellen jeweils zur Stellungnahme eingeladen. Dabei äussert sich insbesondere das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) zu Fragen des Strassenverkehrs und der übergeordneten Verkehrsplanung aber auch zum Fuss- und Veloverkehr. In diesem Rahmen empfiehlt das AVT jeweils, die Geltung der VSS Normen 40'065 (Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen) wie auch SN 40'666 (Projektierung von Veloparkierungsanlagen) in den Sonderbauvorschriften zu normieren und äussert sich hierbei zur Lage der entsprechend ausgeschiedenen Bereiche im jeweiligen Gestaltungsplan. Dabei handelt es sich um Empfehlungen und nicht um zwingende Vorgaben.

Planungsbehörde bei Gestaltungsplänen ist (in den allermeisten Fällen) der Gemeinderat. Es obliegt somit diesem, Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften zu beschliessen und - sollten diese (faktisch) von privaten Bauherrschaften erarbeitet werden - entsprechende Anforderungen zu stellen. Die Gemeinden können also bereits heute in ihrer Rolle als Planungsbehörde auf die Errichtung von Veloabstellplätzen beharren und damit der vom Auftraggeber geforderten sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur Nachachtung schenken. In den allermeisten Fällen dürfte es denn auch - wie bereits vorstehend erwähnt - bereits aus wirtschaftlichen Überlegungen im Interesse der Bauherrschaft aber auch der Gemeinde liegen, zur Steigerung der Attraktivität der projektierten Überbauung Veloparkplätze vorzusehen. Es liegt aber der Meinung des Regierungsrats nach nicht am Kanton, zu diesem Thema zwingende Vorgaben zu machen, zumal den Gemeinden im Rahmen des Erlasses von Sonderbauvorschriften die Möglichkeit offensteht, auf die Erstellung von Veloparkplätzen zu beharren.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass gemäss § 39 Abs. 4 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) die Flächen von Velounterständen bei der Geschossflächenziffer privilegiert werden. Eine weitere Förderung von Veloabstellplätzen mittels verbindlichen Vorgaben seitens Kanton ist jedoch nicht angezeigt.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (vs)
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat